

Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Benninger AG, Schweiz oder einem ihrer in Ziffer 1.2 genannten verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als „Benninger“ oder „wir“ bezeichnet) und einem Lieferanten über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ und/oder „Ware“ bezeichnet) gelten ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschliesslich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

- 1.2 Verbundene Unternehmen im Sinne der Ziffer 1.1 sind die Benninger Zell GmbH, Deutschland, die Indian Limited, Indien, die Textile Machinery, China und die Benninger Spa, Italien.

2. Aufträge

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Sie können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Mündliche Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bestelldatum schriftlich anzunehmen. Tut er dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2.3 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmässigkeit.

3. Liefertermine und -fristen

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemässen Ware bei uns oder bei der von uns angegebenen Lieferanschrift („Bestimmungsort“).
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege (Email) in Kenntnis zu setzen, sobald für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat auf seine Kosten alles zu unternehmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
- 3.3 Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtpreises der Lieferung je begonnene Woche des Verzugs, jedoch nicht mehr als 10% dieses Wertes, zu verlangen. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor. Insbesondere sind wir berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf unsere genannten Ansprüche.

- 3.5 Im Falle des Verzugs können wir in dringenden Fällen oder nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist von dritter Seite Ersatz beschaffen.

- 3.6 Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen, z.B. jegliche uns entstehenden Kosten wie Eilfracht-, Express-, Telefon- oder Fernschreibgebühren usw..

4. Lieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören Schutzvorrichtungen zum Lieferumfang. Falls diese bei Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten fehlen, sind sie unverzüglich kostenlos nachzuliefern und anzubringen.
- 4.2 Zum Lieferumfang gehören auch Montage-, Bedienungs- und Betriebsanleitungen sowie Ersatzteillisten oder sonstige zur einwandfreien Nutzung notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen.

5. Annahme

- 5.1 Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor oder nach dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern bzw. zurückzusenden.
- 5.2 Wird zur Feststellung der Leistung ein Abnahmeversuch vereinbart, ist dieser nach üblichen Regeln der Technik durchzuführen.
- 5.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse bei uns oder unseren Kunden, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen.
Entsprechendes gilt für die Lieferfrist, falls derartige Umstände unter den gleichen Voraussetzungen in der Sphäre des Lieferanten auftreten.
- 5.4 Wir sind berechtigt, Prüfungen des Arbeitsfortschrittes und Abnahmen im Herstellerwerk des Lieferanten vorzunehmen (Lieferantenauditierung).

6. Preise und Zahlung

- 6.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich DDP Bestimmungsort (INCOTERMS 2000), Ablad versichert, einschliesslich Verpackung.
- 6.2 Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 60 Tagen netto.
- 6.3 Die Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgemässigem Wareneingang und in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Nacherfüllung anteilig auszusetzen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn und soweit die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen worden ist.

8. Verpackung und Versand

- 8.1 Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.
- 8.2 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- 8.3 Mit der Ware sind einfach ausgefertigte Versandpapiere an uns zu senden, die genaue Bezeichnung, die Menge, das Ge-

Einkaufsbedingungen

wicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes enthalten. Diesen Versandpapieren ist eine Proforma - Rechnung beizulegen. Falls eine Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht enthält bzw. die obigen Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagern wir die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angabe auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 8.4 Wurde Verpackung aufgrund besonderer Vereinbarung gesondert berechnet, so erfolgt die Rücksendung unfrei auf Kosten des Lieferanten gegen Gutschrift von 2/3 des berechneten Betrags.

9. Rechnung

- 9.1 Rechnungen müssen stets unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, unsere Lieferantenummer, die Bankverbindung und die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten vollständig enthalten. Sollte eine Rechnung diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, kann sie nicht geprüft und beglichen werden; sie wird deshalb an den Lieferanten zurückgeschickt.
- 9.2 Die Rechnungen sind nach Möglichkeit als Sammelrechnungen auszustellen und nach Lieferung separat im Original (ohne Kopien und Einzahlungsscheine) an uns zu senden.

10. Eingangskontrolle und Mängelhaftung

- 10.1 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 10.2 Der Lieferant leistet Gewähr für die Mängelfreiheit des Liefergegenstandes bei Übergabe an uns oder unseren Kunden, insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit, für die Eignung zur von den Vertragsparteien vorausgesetzten Gebrauch sowie dafür, dass die gelieferte Ware nach technischer Beschaffenheit, Güte und Ausführung dem Stand der Technik entspricht und dass die vom Lieferanten angegebenen Werte hinsichtlich Material, Leistung oder Wirkungsgrad eingehalten werden. Die Ware muss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungs- und Bestimmungsland, das wir auf Nachfrage mitteilen, entsprechen.
- 10.3 Unsere Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 10.4 Die Ersatzlieferung hat fracht- und verpackungsfrei an den Bestimmungsort zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Ware erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.
- 10.5 Mängelansprüche verjähren, wenn nichts anderes vereinbart ist, in 36 Monaten ab Ablieferung oder - wenn eine solche vereinbart ist - ab Abnahme. Bei Ersatzlieferung beginnt eine neue Frist von 36 Monaten.
- 10.6 Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstandes heraus, so hat uns der Lieferant während der Gewährleistungsfrist alle entstandenen Kosten der Schadensbehebung am Verwendungsort zu erstatten. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- 10.7 Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (Serienschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zur Verfügung zu stellen.

- 10.8 Für Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er trägt in diesen Fällen auch die Kosten einer Rückrufaktion.

11. Haftung

- 11.1 Werden wir durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, wenn und soweit das vom Lieferanten gelieferte Produkt den Schaden verursacht hat. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Im Falle unserer Mitverursachung verteilt sich der Schaden im angemessenen Verhältnis.
- 11.2 Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung und wird uns diese auf Verlangen nachweisen.
- 11.3 Gegen uns sind Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Schutzvorschriften

Die zu liefernden Waren müssen insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften, die Bestimmungen des Maschinenschutzgesetzes, die Gesetze und Verordnungen zur Lärmbekämpfung und zum Umweltschutz sowie die Unfallverhütungsvorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaft und die Immissionsschutzvorschriften, z.B. der Berufsgenossenschaft Textilbekleidung sowie den entsprechenden jeweils am Bestimmungsort geltenden Vorschriften entsprechen.

13. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische immaterielle Schutzrechte verstossen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung solcher Rechte ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren direkten oder indirekten Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschliesslich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiss oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Ware eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

14. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

- 14.1 Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder auf unsere Kosten erstellt, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Erstellung in unser Eigentum über. Wir besitzen sämtliche Rechte an diesen Unterlagen. Sie sind uns, sobald sie - z.B. zur Ausführung der Bestellung - nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 14.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräussert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter belastet oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, - sämtliche Informationen die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, z. B. alle technischen Informationen, Betriebsge-

Einkaufsbedingungen

heimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. („Informationen“) sowie - Erkenntnisse die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.

- 15.2 Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste, der Hinweis auf unsere geschäftliche Verbindung oder die Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 15.3 Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Auftragswertes zu bezahlen. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstössen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

16. Materialbeistellung

- 16.1 Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Nicht verwendete Materialien sind uns mit der Lieferung der angefertigten Ware zurückzugeben.
- 16.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials wird durch den Lieferanten nur in Abstimmung mit uns und stets für uns vorgenommen. Wird das Material mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Materialien zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die beigestellten Materialien.

17. Nebenpflichten

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
- 17.2 Er ist verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab letzter Serien- oder Hauptlieferung sicherzustellen.
- 17.3 Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung eines an uns gelieferten Produkts einzustellen, ist er verpflichtet, uns mindestens ein Jahr vor der Einstellung der Produktion davon schriftlich zu unterrichten. Ist unser Lieferant Händler, ist er verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntnis von der Einstellung der Herstellung des an uns gelieferten Produktes schriftlich davon zu unterrichten.

18. Abtretung

Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer vorherigen Zustimmung. Bezüglich eines vom Lieferanten mit seinem Vorlieferanten vereinbarten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 19.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 19.2 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der Benninger AG in Uzwil, Schweiz zuständige Gericht; wir sind jedoch auch be-

rechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt.

Die Geschäftsleitung
November 2006

Benninger AG

9240 Uzwil, Switzerland
T +41 71 955 85 85
F +41 71 955 87 47
benswiss@benningergroup.com
www.benningergroup.com